



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 9/2013

**Durchführung des Auswahlverfahrens
für die Zulassung zum Bachelorstudien-
gang Dienstleistungsmanagement**

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement

3

Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement

Studiengangsspezifische Anlage zum Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsordnung der Universität Vechta vom 14. März 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 18/2012 S. 4 ff.). Beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 25. Sitzung am 05. Juni 2013.

§ 1 Auswahlkriterien

¹Die Auswahlentscheidung im Verfahren der Zulassung zum Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Zulassungsordnung der Universität Vechta i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998, Nds. GVBl. 1998 S. 51 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011, Nds. GVBl. 2011 S. 202) getroffen, indem aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und einer unter Berücksichtigung studiengangsnaher beruflicher Vorkenntnisse ermittelten Eignungsnote eine Gesamtnote (Auswahlnote) gebildet wird. ²Die Auswahlnote ist die Grundlage der Auswahlentscheidung, sie bestimmt den Platz der Studienplatzbewerberin/des Studienplatzbewerbers auf der Rangliste.

§ 2 Bildung der Gesamtnote (Auswahlnote)

- (1) Die Durchschnittsnote HZB hat einen Anteil von 70 vom Hundert an der Auswahlnote.
- (2) ¹Es wird eine Eignungsnote herangezogen, die einen Anteil von 30 vom Hundert an der Auswahlnote einnimmt. ²Die Eignungsnote wird nach § 3 gebildet und führt durch rechnerische Berücksichtigung von studiengangsnaher Berufsausbildung und -tätigkeit zu einer Verbesserung der Auswahlnote und damit zu einem höheren Platz auf der Rangliste für die Verteilung der Studienplätze.

§ 3 Bildung der Eignungsnote

- (1) Ausgangspunkt ist die Durchschnittsnote HZB.
- (2) Im Rahmen der Bildung der Eignungsnote wird die Durchschnittsnote HZB um 0,5 erhöht, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsnahen Beruf gemäß § 4 nachweist.
- (3) Die Durchschnittsnote HZB wird um weitere 0,5 erhöht, wenn nach Abschluss der Ausbildung gemäß Absatz 2 eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 1 Jahr nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Nachweise gemäß Absatz 2 und 3 sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Dokumente zu erbringen, die in beglaubigter Kopie bei der Universität Vechta einzureichen sind. ²Wird der Nachweis nicht innerhalb der von der Universität Vechta gesetzten Frist eingereicht, bleiben die Angaben zum studiengangsnahen Beruf im Auswahlverfahren unberücksichtigt.

§ 4**Studiengangsnaher Berufsausbildung**

- (1) Die folgenden inländischen Ausbildungsberufe werden als studiengangsnah anerkannt:
- Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen
 - Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation
 - Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
 - Bürokaufmann/Bürokauffrau
 - Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
 - Personaldienstleistungskaufmann / Personaldienstleistungskauffrau
 - Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte - FR Bundesverwaltung, Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern, Kommunalverwaltung, Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesverwaltung
 - Hotelkaufmann/Hotelkauffrau
 - Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
 - Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel
 - Kaufmann/Kauffrau im Großhandel
- (2) ¹Die Liste in Absatz 1 ist abschließend. ²Eine Einzelfallprüfung für andere inländische Berufe findet nicht statt.
- (3) ¹Die Liste in Absatz 1 wird jährlich auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert oder ergänzt. ²Entsprechende Aktualisierungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta veröffentlicht.
- (4) ¹Wurde eine Berufsausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, so wird auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers geprüft, ob der Ausbildungsberuf einem der in Absatz 1 genannten inländischen Berufsabschlüsse vergleichbar ist und als studiengangsnah anerkannt werden kann. ²Zuständig für die Prüfung und Entscheidung über den Antrag ist der für den Bachelorstudiengang Dienstleistungsmanagement zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifische Anlage zum Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsordnung der Universität Vechta tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.